

Positionspapier

Offene Fragen der Entschädigung

Dina von Sponeck, wiss. Mitarbeiterin im Dokumentations- und Kulturzentrum
Deutscher Sinti und Roma

Hintergrund

Die sogenannte Wiedergutmachung für Sinti und Roma war in der gesamten Nachkriegszeit von einer strukturellen Benachteiligung der Antragstellenden gekennzeichnet und „wenig vom Geist einer moralischen Verpflichtung beherrscht“.¹ Die meisten Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung aus der Gruppe der Sinti und Roma, denen die Entschädigung verwehrt geblieben war, leben heute nicht mehr. Die Zahl der Anträge und Erledigungen ab dem 1. Januar 1988 ist nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen, Referat V B 4 „Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung“, Stand: 31. Dezember 2018, rückläufig.²

Die Entschädigungsgesetzgebung weist nach wie vor für die Gruppe der Sinti und Roma erhebliche Mängel auf. In der Forschung wird die These vertreten, dass die Ausführung der Wiedergutmachung „vom Tun und Lassen zahlreicher Verwaltungsbeamter, medizinischer Gutachter, Richter, Anwälte und anderer Akteure“³ abhing, hinzu kamen insbesondere verfolgungsbedingte Schwierigkeiten im Aufbringen der notwendigen Dokumente, die viele Verfolgte von vorneherein daran hinderten, ihre Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen.⁴

In der deutschen Rechtsprechung wurde in der Nachkriegszeit eine rassistische Verfolgung der Sinti und Roma vor 1943 verneint. Etliche Holocaust-Überlebende der Sinti und Roma hatten deshalb keinen Anspruch auf eine Entschädigungsleistung nach dem BEG, dem Bundesentschädigungsgesetz.

1981 wurde eine außergesetzliche Regelung in Anerkennung der Versäumnisse der deutschen Wiedergutmachungspolitik beschlossen, die „Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgten nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung in der Fassung vom 07. März 1988. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Bundesregierung, für deren Durchführung das Bundesministerium für Finanzen federführend zuständig ist.

Verfolgte Sinti und Roma, die vom sog. Festsetzungserlass erfasst waren, sind aber von einer laufenden Leistung ausgeschlossen. Ebenso haben der NS-Verfolgung ausgesetzte Sinti und Roma mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit im Wiedergutmachungsfonds der Bundesregierung keine Möglichkeit, einen Anspruch auf eine laufende Leistung zu begründen und sind lediglich für eine symbolische Einmalbeihilfe berechtigt.⁵

In diesem Punkt findet sich auch die fortbestehende größte Ungleichbehandlung unserer Gruppe der Verfolgten im Vergleich zu den jüdischen Verfolgten, für die weltweit ein Anspruch sowohl auf eine Einmal- als auch auf eine laufende Leistung besteht.

Die Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgten nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung in der Fassung vom 07. März 1988 müssten daher geändert werden.

Unsere Forderungen

1. Festsetzung als Berechtigung für die laufende Leistung

Eine Festsetzung sollte mit einer Freiheitsentziehung in einer Haftstätte im Sinne von § 43 Abs. 2 und 3 BEG gleichgestellt werden und einen Anspruch auf eine laufende Leistung begründen.

Die „Festsetzung“ war eine ab Oktober 1939 auf vollständige Erfassung und Kontrolle der Minderheit zielende Maßnahme und hatte eine rassenpolitische Zielsetzung, insofern sie die im September beschlossene Deportation der im Reichsgebiet lebenden Sinti und Roma in das besetzte Polen vorbereiten sollte.

Das Leben unter Festsetzung war nicht nur aufgrund der Drohung der Einweisung in ein KZ im Falle einer Verletzung der wöchentlichen Meldung bei örtlichen Behörden mit schwerwiegenden sozialen und psychischen Folgen verbunden, die neben der durch die Festsetzung bedingte erzwungene Trennung von auswärts lebenden Verwandten, die verstärkte soziale Segregation insbesondere auch die ständige Angst vor einer Deportation umfassten und in ihrer Gesamtagemengelage eine Gleichsetzung mit haftähnlichen Bedingungen rechtfertigen.⁶ Die aus dem Zustand der Festschreibung resultierenden Traumatisierungen und Gesundheitsfolgen sind unserer Meinung nach im Sinne von § 8 der Richtlinien zu betrachten, in denen es heißt, dass außergewöhnliche Umstände eine Gewährung einer Beihilfe berechtigen, bzw. die Stärke und Dauer der Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Bekanntlich bricht die auf die nationalsozialistische Verfolgung zurückzuführende Traumatisierung vieler Verfolgten im Alter verstärkt wieder auf. Für die wenigen noch lebenden Überlebenden, die festgeschrieben waren, wäre die Bewilligung einer laufenden Entschädigungsleitung ein noch ausstehendes Zeichen der Anerkennung.

2. Laufende Leistung für Roma mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit

Verfolgte Sinti und Roma, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, sollten – unabhängig davon, ob sie bisher Wiedergutmachungsleistungen aus deutscher Quelle erhalten haben - eine laufende Beihilfe erhalten.

§ 8 Abs. 3 der Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an nicht jüdisch Verfolgte in der Fassung vom 07. März 1988 sollte entsprechend geändert werden, um auch in diesem Punkt eine Gleichbehandlung mit den jüdischen Verfolgten zu erreichen.

3. Eine zusätzliche Anerkennung der spezifischen Leidenserfahrung von Minderjährigen, die unter der nationalsozialistischen Verfolgung aufwuchsen

Insbesondere angesichts der Tatsache, dass es heute nur sehr wenige Überlebende gibt, fordern wir eine zusätzliche Anerkennung des Leidens der Kinder während der nationalsozialistischen Verfolgung und somit eine Würdigung des besonderen Schicksals der Kinder, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 BEG unmittelbar betroffen waren oder ihre Eltern verloren haben.

Die Mittel sollten alternativ (insbesondere bei Betroffenen ohne deutsche Staatsangehörigkeit) Hilfe zum Lebensunterhalt oder zweckgebunden zur Bestreitung anderweitig nicht gedeckter Krankheitskosten oder zur Beschaffung von Hausrat und Bekleidung eingesetzt werden. Für diejenigen, die als Kinder die Nazi-Verfolgung überlebt haben, wurde für jüdische Verfolgte ein Child Survivor Fund eingerichtet. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind entsprechende Leistungen, d.h. eine zusätzliche einmalige Anerkennungsleistung für verfolgungsbedingte in der Kindheit erlittene Traumata, die unabhängig von sonstigen Entschädigungszahlungen gewährt wird, auch für unsere Gruppe der Verfolgten zu fordern.

4. Krankenversicherung der Hinterbliebenen

Seit vielen Jahrzehnten ist die Angleichung der Anwendungspraxis nach dem Bundesentschädigungsgesetz mit der üblichen Praxis des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), bzw. zumindest die Gleichbehandlung der Verfolgten und ihren Hinterbliebenen mit den Angehörigen der Wehrmacht und deren Hinterbliebenen aus moralischer Sicht geboten.

Für die Hinterbliebenen sollte dringend eine bundeseinheitliche Regelung zur Sicherstellung der Krankenversorgung in den ersten Wochen nach dem Tod des Verfolgten und danach geschaffen werden. Verstirbt der Bezieher einer BEG-Rente, so muss für Hinterbliebene eine umfassende Krankenversicherung gesichert werden. Dazu gehört auch eine Karenzzeit bis zur Umstellung der Versicherung.

Fazit

Trotz des Umstandes, dass eine vollständige „Wiedergutmachung“ nicht erreicht werden kann, sollte endlich eine adäquate Entschädigung für die letzten Überlebenden der NS-Verfolgung aus der Gruppe der Sinti und Roma erreicht werden.

Es geht dabei nicht zuletzt auch um eine Anerkennung des durch das beispiellose NS-Unrecht erlittenen Leides für diejenigen Verfolgten aus der Gruppe Sinti und Roma, die die nationalsozialistische Verfolgung als Kinder, Säuglinge, oder durch pränatale Traumatisierung erleben mussten, die durch verschiedene Umstände nicht in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden, gleichwohl aber einer systematischen Erfassung durch Polizeibehörden als spezifischer Verfolgungsmaßnahme ausgesetzt waren und bis zum Kriegsende unter willkürlicher polizeilichen Bewachung standen sowie auch für die bisher in der Wiedergutmachung weitgehend ignorierten verfolgten Sinti und Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

¹ Vgl. Feyen, M. „Wie die Juden“? Verfolgte „Zigeuner“ zwischen Bürokratie und Symbolpolitik, in: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 354.

² https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Vermoegensrecht_und_Entschaedigungen/Kriegsfolgen_Wiedergutmachung/Leistungen-der-oeffentlichen-Hand-Wiedergutmachung.html

³ Hockerts, H.: Wiedergutmachung in Deutschland 1945–1990. Ein Überblick,

<http://www.bpb.de/apuz/162883/wiedergutmachung-in-deutschland-19451990-ein-ueberblick?p=all>.

⁴ Drucksache 9/2360 der Bundesregierung vom 21.12.1982.

⁵ Vgl. § 8 Abs. 3 der Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgten nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung in der Fassung vom 07. März 1988 (Wiedergutmachungsfonds WDF, Bundesanzeiger 55 vom 19. März 1988).

⁶ Fings, K.: Gutachten zum Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes – Tgb. Nr. RKPA. 149/1939 betr. „Zigeunererfassung“ („Festsetzungserlass“).